

Entgelt- und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungslegung für Lastprofilkunden erfolgt in Form von wöchentlichen oder monatlichen Abschlagszahlungen und Abrechnungen. Nach Ermittlung des Zählerstandes im Rahmen der rollierenden Ablesung sowie nach Ablauf der Vertragslaufzeit wird eine Schlussrechnung über Netzentgelte erstellt. Die auf Grund der Abschlagszahlungen bereits geleisteten Zahlungen werden angerechnet.

Die Rechnungslegung für leistungsgemessene Zählpunkte und zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen kann monatlich in Form von Vorauszahlungen zum jeweils 01. eines jeden Monats erfolgen. Jeweils bis zum 10. Werktag des Kalendermonats werden Rechnungen auf Basis der durch Datenfernübertragung oder durch Ablesung gelieferten Vormonatsmessdaten und unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Vorauszahlungen gelegt. Nach Ablauf von 12 Monaten erfolgt eine Schlussrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Mengen und der höchsten gemessenen Stundenleistung im Abrechnungsjahr. Die auf Grund der monatlichen Rechnungslegung geleisteten Zahlungen werden angerechnet.

Die Rechnungen der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG (NFL) werden in Euro ausgestellt. Sie werden 14 Kalendertage nach Rechnungslegung fällig und sind ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto der NFL zu zahlen. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang des Geldbetrags auf dem Konto der NFL.

Bei verspätetem Zahlungseingang werden ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gem. § 288 BGB in Rechnung gestellt.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich der Messergebnisse oder hinsichtlich von Fehlern, die vom Lieferanten ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende Partei Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat oder spätestens am Ende des folgenden Gaswirtschaftsjahres (Sparte Gas) bzw. am Ende des folgenden Kalenderjahres (Sparte Strom).

Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen des Netzbetreibers aus dem Lieferantenrahmenvertrag aufgerechnet werden.

Sicherheitsleistung

Die gemäß § 50 Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzzugang (NZB) in örtlichen Verteilnetzen der NFL vom Lieferanten zu erbringende Sicherheitsleistung wird mit dem Basiszins gemäß § 247 BGB verzinst.

Anmeldebestätigung als Lieferer von Erdgas nach § 38 Abs. 3 EnergieStG

Der Transportkunde hat zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der NFL dieser eine Bestätigung vom zuständigen Hauptzollamt über die Anmeldung des Transportkunden als Lieferer von Erdgas nach § 38 (3) EnergieStG vorzulegen.

Anmeldebestätigung als Stromversorger § 4 Abs. 1 StromStG

Der Stromversorger hat zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der NFL dieser die Erlaubnis vom Hauptzollamt nach § 4 Abs. 1 StromStG vorzulegen.